Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 49. Ausgegeben den 4. Dezember. 1907.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

992. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1888 und die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichsanleihe von 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember d. Js. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1907.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 916. II. Ang. von Bitter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

993. Die nächstjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet

Mittwoch den 1. Juli 1908 vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen

in der Königlichen Kunstschule, hier Klosterstraße 75, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind uns spätestens bis zum 1. Juni n. Js. einzureichen.

Berlin W. 9, den 26. November 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

994. „Der von mir gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellte Sonderplan, betreffend Herstellung eines Ueberlaufpolders bei Schönfeld-Schiedlo, wird durch öffentliche Auslegung den Interessenten bekannt gemacht.

Die Auslegung des Planes erfolgt

vom 2. bis 12. Dezember 1907

in den Mietsräumen des Königlichen Oberpräsidiums in Breslau, Albrechtsstraße 30 III. Technisches Bureau zur Ausführung des Odergesetzes und

vom 17. Dezember 1907 bis 6. Januar 1908

im Dienstgebäude der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 30. November 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

995. Nachstehende Warnung des Polizei-Präsidenten in Berlin vom 11. November d. Js. bringe ich hierdurch zur Kenntnis:

Von der Firma **„Rita Nelson“** in Berlin wird in den Zeitungen unter dem Namen **„Albukola“** ein Kräftigungsmittel für schwache Frauen mit prahlerischen Worten angepriesen, und in den übersandten Prospekten werden dem Mittel allerlei günstige Wirkungen auf die verschiedensten Krankheitszustände, auf Magerkeit, Korpulenz, Trunksucht usw. zugeschrieben, die es nicht besitzt.

Vor dem Bezug dieses zu unverhältnismäßig hohem Preise verkauften, aus Stärke, Eiweiß, Eisenkarbonat, phosphorsaurem Kalk, Lecithin und Sennesblättern bestehenden Mittels wird hiermit gewarnt.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen für weitere Bekanntmachung der Warnung sorgen.

Frankfurt a. O., den 27. November 1907.

Der Regierungspräsident.

996. Ich habe den Königl. Forstaufseher **Werk** in Bremsdorf zum Fischereiaufseher ernannt und ihm die Aufsicht über alle innerhalb der Oberförsterei Siehdichum belegenen Gewässer übertragen.

Frankfurt a. O., den 23. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

997. Der Herr Oberpräsident hat am 21. November d. Js. dem Vorstande des Versorgungshauses Beth Elin die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1908 in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten. Die Genehmigung bezüglich der nicht zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Ortschaften wird nur unter der Bedingung erteilt, daß sich der Vorstand der von der Kollektenordnungsstelle in Berlin, Passauerstraße 37, aufgestellten Sammelordnung einfügt.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

998. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe, deren Bezirk den Stadtkreis Frankfurt a. O. umfaßt, mit dem Sitze in Frankfurt a. O. unter dem Namen „Töpfer- und Ofensetzerinnung (Zwangsinnung) zu Frankfurt a. O.“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 24. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

999. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. November d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Kolonie Müllrose der Stadtgemeinde Müllrose im Kreise Lebus einverleibt wird.

Frankfurt a. O., den 23. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

1000. Der Herr Finanzminister hat die Frist zur Abgabe der Steuererklärung (§ 25 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906) für das Steuerjahr 1908 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1908 festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 16. November 1907.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen zu Frankfurt a. O.

1001. Die Prüfungen behufs Erlangung der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Frankfurt a. O. finden im Jahre 1908

am 31. Januar
„ 4. April
„ 3. Juli
„ 31. Oktober

statt.

Diejenigen Personen, welche zur Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich mindestens 4 Wochen vor einem dieser Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Vorsitzenden **schriftlich** zu melden. Der Meldung sind folgende **amtliche** Ausweise beizufügen:

1. eine behördliche Bescheinigung, daß der sich Meldende das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine gleiche Bescheinigung, daß er sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im hiesigen Regierungsbezirk aufgehalten hat und
3. die vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellenprüfungszeugnis usw.).

Ferner ist eine schriftliche Erklärung des sich Meldenden darüber abzugeben, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist die bestimmungsmäßige Prüfungsgebühr von 10 Mark **portofrei** an die hiesige Regierungshauptkasse, 9. Buchhalterei, abzuführen.

Frankfurt a. O., den 25. November 1907.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufbeschlagsprüfungskommission.
Buch, Veterinärrat.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1002. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin, den 16. November 1907.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse I gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

233 Stück	Buchst. A	zu 3000 M.	=	699,000 M.
82 „	„ B	„ 1500 „	=	123,000 „
339 „	„ C	„ 300 „	=	101,700 „
300 „	„ D	„ 75 „	=	22,500 „
15 „	„ E	„ 30 „	=	450 „
2 „	„ F	„ 3000 „	=	6,000 „
2 „	„ J	„ 75 „	=	150 „
2 „	„ L	„ 3000 „	=	6,000 „
1 „	„ M	„ 1500 „	=	1,500 „
1 „	„ N	„ 300 „	=	300 „
977 Stück über			. . . .	960,600 M.

nebst dazu gehörigen, im gedachten Verzeichnisse aufgeführten 13 115 Zinsscheinen und 977 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Hallensleben, Notar.

(gez.) Mußehl, (gez.) Wernecke,
als Mitglieder des Provinzial-Landtages.

Geschlossen.

(gez.) Behrens, Provinzial-Rentmeister. (gez.) Klose, Rentenbank-Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. November 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1003. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 17. Juli d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 Mark 5 Stück und zwar die Nr. 94 208 285 337 385.
„ H zu 300 Mark 5 Stück und zwar die Nr. 104 105 154 210 267.
„ J zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nr. 20 41 129 177.
„ K zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nr. 14 82.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hierselbst, vom 2. Januar 1908 ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

1004. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO usw.) anzugeben.

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 20. November 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage. Gieseke.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

1005. Am 30. November ist bei der Posthilfstelle in Lippen, Kreis Crossen, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

1006. Dem Telegrapheninspektor **Hehmann** in Frankfurt (Oder) ist die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Telegraphenamt in Dessau übertragen worden.

1007. Versetzt: der Wasserbauinspektor, Baurat **Progasky** von Crossen nach Allenstein vom 15. November 1907 ab.

1008. Der Landmesser **Müller** ist von Stolp in Pommern nach Frankfurt a. O. versetzt.

1009. Wir haben an Stelle des nach Zorndorf versetzten Superintendenten **Feldhahn** in Seelow vom 1. Dezember d. Js. ab dem Pfarrer **Köppel** in Sachsendorf die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion Frankfurt IV übertragen.

1010. Der bisherige erste Geistliche beim Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhause in Berlin Johann Georg Ernst **Stosch** ist zum Oberpfarrer der Parochie Neuwedell, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

1011. Die erledigte Stelle des Amtsdieners und Vollziehungsbeamten bei dem Königlichen Stiftsrentamte zu Neuzelle ist vom 1. November 1907 ab dem Militäranwärter **Walter** probeweise übertragen worden.

1012. Der bisherige Hilfsprediger Max Paul Bruno **Knothe** in Cüstrin ist zum Pfarrer der Parochie Kienitz, Diözese Frankfurt II, bestellt worden.

1013. Der bisherige Hilfsprediger Richard Leopold **Heßler** ist zum Pfarrer der Parochie Beerfelde, Diözese Fürstenwalde, bestellt worden.

Vermischtes.

1014. Seminar-Präparandenanstalt Cottbus.

Das neue Schuljahr beginnt am 23 April 1908. Die Aufnahmeprüfung findet am 24. und 25. Februar statt. Meldungen sind bis spätestens 15. Februar an den Unterzeichneten zu richten. Der Meldung ist beizufügen: Taufschein, Impfschein, Schul- bezw. Abgangs-Zeugnis, ärztliches Gesundheitsattest, sowie eine behördlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß er die Mittel besitzt, um den Sohn die Anstalt besuchen zu lassen. Das Schulgeld beträgt 90 M. jährlich. Auf Wunsch wird Pension nachgewiesen.

Der Seminarleiter.

Fürstenau, Königl. Seminar-Oberlehrer.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O."

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangesetzt werden.

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der Zuname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben. Die Königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, **in den Anträgen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen, bei denen es sich um Innehaltung von Fristen handelt, die Dauer derselben, sowie das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll;** dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen **notwendig,** welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.